Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/147

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 40005 — 2274/65 IV

Bonn, den 27. Dezember 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 290. Sitzung am 17. Dezember 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

An die Stelle der §§ 701 bis 703 des Bürgerlichen Gesetzbuches treten die nachstehenden Vorschriften:

„§ 701

(1) Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Betrieb dieses Gewerbes aufgenommener Gast eingebracht hat.

(2) Als eingebracht gelten

1. Sachen, welche in der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen ist, in die Gastwirtschaft oder an einen von dem Gastwirt oder dessen Leuten angewiesenen oder von dem Gastwirt allgemein hierzu bestimmten Ort außerhalb der Gastwirtschaft gebracht oder sonst außerhalb der Gastwirtschaft von dem Gastwirt oder dessen Leuten in Obhut genommen sind;
2. Sachen, welche innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen war, von dem Gastwirt oder seinen Leuten in Obhut genommen sind.

Im Falle einer Anweisung oder einer Übernahme der Obhut durch Leute des Gastwirts gilt dies jedoch nur, wenn sie dazu bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gast, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die der Gast bei sich aufgenommen hat, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt verursacht wird.

(4) Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind, und auf lebende Tiere.

§ 702

(1) Der Gastwirt haftet auf Grund des § 701 nur bis zu einem Betrage, der dem Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag entspricht, jedoch mindestens bis zu dem Betrage von eintausend Deutsche Mark und höchstens bis zu dem Betrage von sechstausend Deutsche Mark. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet er in jedem Falle nur bis zu einem Betrage von eintausendfünfhundert Deutsche Mark.

(2) Die Haftung des Gastwirts ist unbeschränkt,

1. wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist;
2. wenn es sich um eingebrachte Sachen handelt, die er zur Aufbewahrung übernommen oder deren Übernahme zur Aufbewahrung er entgegen der Vorschrift des Absatzes 3 abgelehnt hat.

(3) Der Gastwirt ist verpflichtet, Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen zur Aufbewahrung zu übernehmen, es sei denn, daß sie im Hinblick auf die Größe oder den Rang der Gastwirtschaft von übermäßigem Wert oder Umfang oder daß sie gefährlich sind. Er kann verlangen, daß sie in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis übergeben werden.

§ 702 a

(1) Die Haftung des Gastwirts kann im voraus nur erlassen werden, soweit sie den nach § 702 Abs. 1 maßgeblichen Höchstbetrag übersteigt. Auch insoweit kann sie nicht erlassen werden für den Fall, daß der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gastwirt oder von Leuten des Gastwirts vorsätzlich verursacht wird oder daß es sich um Sachen handelt, deren Übernahme zur Aufbewahrung der Gastwirt entgegen der Vorschrift des § 702 Abs. 3 abgelehnt hat.

(2) Der Erlaß ist nur wirksam, wenn die Erklärung des Gastes schriftlich erteilt ist und wenn sie keine anderen Bestimmungen enthält.

§ 703

Der dem Gast auf Grund der §§ 701, 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust, der Zerstörung oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht. Dies gilt nicht, wenn die Sachen von dem Gastwirt zur Aufbewahrung übernommen waren oder wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist."

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 finden keine Anwendung, wenn der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung der Sache vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen der Vorschriften des BGB über die Haftung des Gastwirts für eingebrachte Sachen dienen der Erfüllung der der Bundesrepublik Deutschland durch die Ratifikation des Übereinkommens vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen erwachsenden Verpflichtung, das deutsche Recht mit den in diesem Übereinkommen und seiner Anlage niedergelegten Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen. Im einzelnen wird hierzu auf die dem Entwurf des Zustimmungsgesetzes zu diesem Übereinkommen beigegebene Denkschrift verwiesen. Wenngleich diese Grundsätze in vielen Punkten mit dem geltenden deutschen Recht übereinstimmen, ist es doch notwendig geworden, die §§ 701 und 702 BGB durch völlig neu gefaßte Vorschriften zu ersetzen und den § 703 BGB zu ergänzen, einmal weil das Haftungssystem sich insofern grundsätzlich ändert, als an die Stelle einer unbeschränkten, aber abdingbaren eine betragsmäßig begrenzte, aber unabdingbare Haftung tritt, zum anderen deshalb, weil auch gewisse kleinere Änderungen in der Fassung erforderlich sind. Der Entwurf ist gleichwohl bestrebt, den Wortlaut und Sprachgebrauch des BGB nach Möglichkeit beizubehalten. Der § 704 BGB bleibt unverändert.

Der von der Beratenden Versammlung des Europarats gegebenen Empfehlung, die Haftungshöchstbeträge höher als in der Anlage des Übereinkommens vorgesehen festzusetzen, wird durch den neuen § 702 Abs. 1 entsprochen.

Der von der Beratenden Versammlung weiter ausgesprochenen Empfehlung, die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht zum Nachteil der Gäste zu ändern, wird, was die Höhe der Haftung betrifft, nicht entsprochen, weil es mit dem System der Konvention nur schwer vereinbar wäre, die uneingeschränkte Haftung beizubehalten, und weil jedenfalls eine Haftung in unbeschränkter Höhe nicht unabdingbar gemacht werden könnte.

Die Beratende Versammlung des Europarats hat allerdings in der Opinion Nr. 34 unter 2 (c) als mögliche Lösung in Betracht gezogen, daß die unbeschränkte Haftung beibehalten wird, und für diesen Fall empfohlen, die Freizeichnung, allerdings nur bis zur Grenze des in Artikel 1 Abs. 3 der Anlage zum Übereinkommen bezeichneten Betrages, zu gestatten. Diese Lösung würde aber nicht nur die Kalkulierbarkeit und damit die Versicherbarkeit des Haftungsrisikos weithin ausschließen, sondern auch zu dem unerwünschten Ergebnis führen, daß das bisher nicht selten angewendete System der sogenannten Haftungsreverse beibehalten werden müßte, durch welche die Haftung der Gastwirte im Wege der Vereinbarung auf bestimmte Höchstbeträge beschränkt wird. Sie hat deshalb nicht die Zustimmung der beteiligten Wirtschaftskreise finden können. Dagegen sind die beteiligten Wirtschaftskreise mit den durch den Entwurf vorgesehenen Änderungen des BGB einverstanden; diese werden insbesondere auch vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband als der zuständigen Organisation des Beherbergungsgewerbes begrüßt, weil sie, indem sie auf der einen Seite einen wirksamen und unabdingbaren Schutz der Gäste gewährleisten, auf der anderen Seite das Haftungsrisiko des Beherbergungsgewerbes auf ein angemessenes Maß begrenzen. In Ausnahmefällen kann allerdings auch bei der durch den Entwurf vorgeschlagenen Lösung ein Bedürfnis für eine vertragliche Begrenzung der nach dem Gesetz unbeschränkten Haftung bestehen; deshalb wird durch § 702 a entsprechend dem Artikel 2 Buchstabe d des Übereinkommens unter bestimmten Einschränkungen die Möglichkeit der Freizeichnung eröffnet.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

I. Artikel 1 ersetzt die bisherigen §§ 701 und 702 BGB durch die neuen §§ 701, 702, 702 a und 703, zu deren Erläuterung im einzelnen folgendes auszuführen ist:

Zu § 701

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB mit einer kleinen Abweichung in der Fassung, durch welche klargestellt wird, daß das Recht des Gastes zur Liquidierung des Schadens nicht davon abhängt, daß er der Eigentümer der Sachen ist. Hinsichtlich der Begriffe Gastwirt und Gastwirtschaft wird gegenüber dem bisherigen Recht nichts geändert. Ebenso setzt die Vorschrift wie das gegenwärtige Recht voraus, daß der Gast im Betrieb des Gewerbes zur Beherbergung aufgenommen ist. Der in der Empfehlung der Beratenden Versammlung des Europarats angesprochene Fall, daß dem Gast zwar eine Unterkunft angeboten worden ist, es letztlich aber nicht zu seiner Aufnahme kommt, wird durch den Wortlaut der Vorschrift ebensowenig wie durch das bisherige Recht gedeckt. Die sachgerechte Abwicklung von Fällen dieser Art wird sich auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift nach den Grundsätzen über die Haftung für das Verschulden bei Vertragsschluß ermöglichen lassen, sofern nicht nach den tatsächlichen Verhältnissen eine die Haftung begründende vorläufige Aufnahme gegeben ist (vgl. Staudinger, BGB, 11. Aufl., § 701, Randn. 15).

Absatz 2 gibt eine mehr der Fassung als der Sache nach neue Begriffsbestimmung für die eingebrachten

Sachen, die insbesondere die im bisherigen Recht zweifelhafte Frage der zeitlichen Dauer des Schutzes in einer den Bestimmungen des Artikels 1 Abs. 2 der Anlage des Übereinkommens entsprechenden Weise klarstellt. Die strenge Haftung besteht hiernach grundsätzlich nur für die Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen ist; die Haftung erstreckt sich aber auf eine nach den Umständen angemessene Frist vor und nach diesem Zeitraum, jedoch nur bezüglich solcher Sachen, die der Gastwirt oder seine Leute in Obhut genommen haben, sei es auch nur in der Weise, daß sie einen Ort angewiesen haben, an den die Sachen zu bringen sind. Daß Sachen, die in die Gastwirtschaft selbst gebracht werden, ohne weitere Voraussetzung als eingebracht gelten, entspricht dem Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a der Anlage des Übereinkommens. Die darin liegende geringe Erweiterung gegenüber § 701 Abs. 2 BGB in der geltenden Fassung findet ihren Ausgleich darin, daß nachlässiges oder unsachgemäßes Verhalten des Gastes nach Absatz 3 der Neufassung und nach § 254 BGB zum Wegfall oder mindestens zur Ermäßigung eines etwaigen Schadensersatzanspruchs führt, so etwa, wenn der Gast Sachen unbeaufsichtigt liegen läßt oder einer erkennbar nicht befugten Person übergibt.

Soweit Leute des Gastwirts eine Anweisung über einen Ort zur Verbringung der Sachen gegeben oder die Obhut über die Sachen übernommen haben, macht das die Sachen nur dann zu eingebrachten Sachen im Sinne des Gesetzes, wenn die Leute, wie das auch im geltenden Recht vorausgesetzt ist, zu solcher Anweisung oder Übernahme der Obhut bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren. Die Möglichkeit zu einer solchen Regelung ergibt sich daraus, daß die Entscheidung der Frage, für welche Personen der Gastwirt verantwortlich ist, dem nationalen Recht überlassen worden ist. Der Begriff „Leute" ist im gleichen Sinne wie bisher zu verstehen; er umfaßt Personen, die entweder Familienangehörige des Gastwirts sind oder in einem Dienstverhältnis zu dem Gastwirt stehen und die im Zusammenhang mit dem Gastwirtsbetrieb tätig sind (vgl. dazu Staudinger, BGB, 11. Aufl., § 701, Randn. 23).

Absatz 3 entspricht mit geringen redaktionellen Abweichungen dem bisherigen § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB. Durch *Absatz 4* werden Fahrzeuge, Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind, und lebende Tiere aus dem Schutz der eingebrachten Sachen ausgenommen. Darin liegt eine Einschränkung gegenüber dem bisherigen deutschen Recht (vgl. BGH NJW 1958, 825), die sich aus folgenden Erwägungen rechtfertigt:

Die Haftung für Kraftfahrzeuge, die hier die weitaus größte Rolle spielen, könnte berechtigterweise allenfalls auf Fahrzeuge bezogen werden, die entweder in einer Garage oder einer ähnlichen Unterkunft oder auf einem Hof oder auf einem speziell für das Hotel bestimmten Parkplatz abgestellt werden. Auch für solche Fahrzeuge besteht aber kein Anlaß, dem Gastwirt eine Haftung aufzuerlegen, die in vergleichbaren Fällen nicht bestehen würde. Die Gefahren in einer Hotelgarage sind keine anderen als die in einer beliebigen Sammelgarage. Die bestehende Rechtslage kann auch dazu führen, daß Gäste versuchen, die bei anderer Gelegenheit eingetretene Beschädigung ihres Wagens mit der Behauptung, die Beschädigung sei während der Dauer der Einbringung eingetreten, dem Hotelier anzulasten. Die Gäste können sich gegen das Risiko der Beschädigung oder des Diebstahls im übrigen durch entsprechende Sachversicherung schützen. Auf keinen Fall könnte man eine unabdingbare Haftung einführen.

Aus diesen Gründen, die sinngemäß auch für lebende Tiere zutreffen, erscheint die vorgeschlagene Lösung, wie auch von den interessierten deutschen Wirtschaftskreisen anerkannt wird, als eine nicht nur vertretbare, sondern als die nach den Umständen beste Lösung. Daß die Ausnahme sich nicht nur auf in den Fahrzeugen befindliche, sondern auch auf außen an den Fahrzeugen angebrachte Sachen (z. B. aufgeschnallte Koffer) erstreckt, kann der Vorschrift im Wege der Auslegung entnommen werden, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Vorschrift und damit einer förmlichen Abweichung von Artikel 7 der Anlage zum Übereinkommen bedürfte.

Zu § 702

Absatz 1 Satz 1 legt den Grundsatz der beschränkten Haftung fest und bedient sich dabei auf Grund von Erörterungen mit den beteiligten Wirtschaftskreisen eines Systems, bei dem zahlenmäßig bestimmte Mindest- und Höchstbeträge mit dem flexiblen System eines durch ein Vielfaches des Beherbergungspreises bestimmten Höchstbetrages verbunden werden. Diese Regelung, die durch Artikel 2 Buchstabe a des Übereinkommens gestattet wird, ermöglicht es, den Haftungshöchstbetrag in eine gewisse Beziehung zu dem Rang des Hotels und zu der Art des dem Gast zur Verfügung gestellten Zimmers zu bringen. Unter dem Beherbergungspreis ist dabei der reine Preis für die Übernachtung (ohne Einschluß des Frühstücks oder besonderer Zuschläge) zu verstehen, wie er sich aus den nach den Preisauszeichnungsvorschriften verlangten Angaben ergibt. Als äußerster Höchstbetrag wird ein Betrag von 6000 DM festgesetzt. Von der Festsetzung eines besonderen Höchstbetrags für jede einzelne Sache, wie sie durch Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens gestattet wäre, ist abgesehen worden, da sie weder als notwendig noch als zweckmäßig erscheint. Die vorgeschlagene Regelung, die einen erheblich über das vom Übereinkommen verlangte Maß hinausgehenden Schutz gewährt, hat die Zustimmung der deutschen Versicherungswirtschaft gefunden. Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben werden also auch in der Lage sein, ihre Haftung in den angegebenen Grenzen durch Haftpflichtversicherung abzudecken.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Sonderregelung für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, die ihr Gegenstück in dem bisherigen § 702 BGB hat. Der Höchstbetrag von 1500 DM greift dann ein, wenn auf Grund des Satzes 1 ein höherer Betrag maßgeblich wäre. Ergibt sich aus den Vorschriften des Satzes 1 ein niedrigerer Betrag, so hat es bei diesem sein Bewenden.

Die Vorschriften der *Absätze 2 und 3* übernehmen die Bestimmungen von Artikel 2 der Anlage zum Übereinkommen. Wie bereits dort in der Erläuterung erwähnt, hat der Begriff Wertsachen einen weiteren Sinn als der Begriff Kostbarkeiten. Eine unbillige Belastung wird für den Gastwirt aus der Pflicht zur Übernahme von Wertsachen, die nicht Kostbarkeiten im eigentlichen Sinne sind, also z. B. wertvoller Kleidungsstücke, deshalb nicht entstehen, weil diese Verpflichtung durch Absatz 3 in ein angemessenes Verhältnis zur Größe und zum Rang der Gastwirtschaft gebracht wird. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß für Wertsachen, soweit weder Absatz 1 Satz 2 anzuwenden ist noch die besonderen Voraussetzungen der unbeschränkten Haftung nach Absatz 2 gegeben sind, die allgemeine Haftungshöchstgrenze des Absatzes 1 Satz 1 maßgeblich ist.

Zu § 702 a

Die Vorschrift, die sich in der Fassung so eng wie möglich an § 276 Abs. 2 BGB anschließt, behandelt die durch Artikel 2 Buchstabe d des Übereinkommens dem Landesrecht überlassene Frage der Abdingbarkeit.

Absatz 1 Satz 1 hat eine doppelte Bedeutung: Er bringt auf der einen Seite zum Ausdruck, daß die Haftung des Gastwirts, mag sie nun nach § 702 Abs. 1 beschränkt oder nach § 702 Abs. 2 unbeschränkt sein, im voraus keinesfalls insoweit „erlassen", d. h. ganz oder teilweise abbedungen werden kann, als sie — sei es im Hinblick auf § 702 Abs. 1, sei es, weil der Schaden bei unbeschränkter Haftung (§ 702 Abs. 2) sich in den durch § 702 Abs. 1 gezogenen Grenzen hält — den nach § 702 Abs. 1 maßgeblichen Höchstbetrag nicht übersteigt. Auf der anderen Seite geht aus der Vorschrift hervor, daß in Fällen einer unbeschränkten Haftung die über die Höchstbeträge hinausgehende Ersatzpflicht grundsätzlich abbedungen werden kann.

Die Möglichkeit, die Haftung insoweit vertragsmäßig abzubedingen, wird aber durch *Absatz 1 Satz 2* in Übereinstimmung mit Artikel 2 Buchstabe d des Übereinkommens eingeschränkt. Die Vorschrift macht über § 276 BGB hinaus Vereinbarungen über den Erlaß der Haftung nicht nur bei eigenem Vorsatz des Gastwirts, sondern auch bei vorsätzlichem Handeln seiner Leute unwirksam; sie läßt weiter solche Vereinbarungen auch nicht zu für den Fall, daß die Übernahme eingebrachter Sachen zur Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt worden ist.

Absatz 2 enthält eine weitere durch Artikel 2 Buchstabe d des Übereinkommens verlangte Einschränkung für Freizeichnungsvereinbarungen, indem er solchen Vereinbarungen die Wirksamkeit versagt, wenn die Erklärung des Gastes nicht in schriftlicher Form erteilt ist (vgl. dazu den ähnlichen Fall des § 766 Satz 1 BGB) oder wenn diese Erklärung noch andere Bestimmungen enthält.

Zu § 703

In Übereinstimmung mit Artikel 5 der Anlage zu dem Übereinkommen ordnet *Satz 1* grundsätzlich eine Verwirkung des Schadensersatzanspruchs an, wenn der Gast nicht unverzüglich, nachdem er von dem Verlust, der Zerstörung oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht. Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Sie unterscheidet sich von dem bisherigen Wortlaut des § 703 Satz 1 BGB lediglich dadurch, daß wegen der Neufassung des § 701 Abs. 1 BGB die Worte „der Zerstörung" eingefügt sind.

Satz 2 schließt die Verwirkung aus, wenn es sich um Sachen handelt, die dem Gastwirt zur Aufbewahrung übergeben waren, oder wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung durch Verschulden des Gastwirts oder seiner Leute verursacht worden ist. Soweit es sich um Schäden an den dem Gastwirt zur Aufbewahrung übergebenen Sachen handelt, entspricht *Satz 2* der bisherigen Regelung des § 703 Satz 2 BGB. Zwar sieht das Übereinkommen in diesem Falle einen Ausschluß der Verwirkung nicht vor. Die bisherige Regelung des BGB kann jedoch unverändert beibehalten werden, da sie den Schutz des Gastes über das von dem Übereinkommen geforderte Mindestmaß hinaus erweitert (vgl. Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens).

Der Ausschluß der Verwirkung in den Fällen, in denen der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gastwirt oder seinen Leuten verschuldet ist, entspricht dem Artikel 5 der Anlage zu dem Übereinkommen. Diese Regelung stimmt sachlich mit dem bisherigen Recht überein. § 703 BGB in der geltenden Fassung bestimmt allerdings nicht ausdrücklich, daß die Verwirkung ausgeschlossen ist, wenn der Schaden von dem Gastwirt oder seinen Leuten verschuldet ist; doch war schon bisher unbestritten, daß die Verwirkung nach § 703 BGB sich nicht auf vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche gegen den Gastwirt erstreckt (vgl. Staudinger, BGB, 11. Auflage, § 703 Randnote 5). Nach §§ 701, 702 Abs. 2 Nr. 1 der Neufassung kommt jedoch eine Haftung des Gastwirts wegen der von seinen Leuten verschuldeten Schäden u. U. auch dann in Betracht, wenn es an einer vertraglichen oder deliktischen Anspruchsgrundlage fehlt, z. B. wenn ein wirksamer Vertrag nicht zustande gekommen ist und der Gastwirt sich von der deliktischen Haftung nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten könnte. Auch in diesem Falle soll die Verwirkung des Ersatzanspruchs nicht eintreten. Die Neufassung des *Satzes 2* stellt deshalb ausdrücklich klar, daß die Verwirkung stets ausgeschlossen ist, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gastwirt oder seinen Leuten verschuldet ist.

Der **§ 704 BGB** kann, wie bereits erwähnt, unverändert bleiben. Die Vorschrift betrifft die durch das Übereinkommen nicht berührte Frage des Pfandrechts des Gastwirts an den eingebrachten Sachen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält eine den allgemeinen Grundsätzen entsprechende Übergangsregelung.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens gewährt für die Anpassung des nationalen Rechts eine Frist von 12 Monaten seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei. Gleichwohl wird es sich empfehlen, die Ratifikationsurkunde erst zu hinterlegen, wenn die Anpassung des innerdeutschen Rechts vollzogen ist, um mit Sicherheit jede Möglichkeit eines Verstoßes gegen die Vertragspflichten infolge einer unvorhergesehenen Störung im Zeitplan auszuschließen.